

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

17. August 2022

18.489 n Parlamentarische Initiative. Vogt. Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 30. Juni 2022

18.489 Parlamentarische Initiative Vogt; Finanzmarktinfrastrukturgesetz, Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) zukommen lassen.

Die Standeskommission lässt sich dazu wie folgt vernehmen:

Die Asymmetrie bei den Strafbestimmungen für die Anbieterin oder den Anbieter und die Zielgesellschaft werden mit der neuen Strafnorm eliminiert. Mit der neuen Strafnorm wird die freie Entscheidung des Aktionariats der Zielgesellschaft basierend auf vollständiger und korrekter Information gewährleistet. Die Standeskommission sieht den Handlungsbedarf und unterstützt deshalb die vorgeschlagene Revision.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SIF, Bundesgasse 3, Bern
per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch
(PDF- und Wordversion)

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 2. September 2022

Eidg. Vernehmlassung WAK-N; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 bittet die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates die Kantonsregierungen zur geplanten Anpassung des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivat Handel (FinfraG) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorgeschlagene Art. 152a FinfraG ist inhaltlich dem bestehenden Art. 153 FinfraG nachgebildet. Die Überlegungen für die Einführung einer Strafnorm für Pflichtverletzungen durch den Anbieter sind nachvollziehbar. Eine einheitliche Regelung für die Zielgesellschaft und den Anbieter erscheint angebracht. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden befürwortet die vorgeschlagene Anpassung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

wak.cer@parl.admin.ch

Ihr Zeichen:

22. Juni 2022

Unser Zeichen: 2022.FINGS.172

RRB Nr.: - 6 6 0 / 2 0 2 2

Direktion: Finanzdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Schliessung einer Strafbarkeitslücke im Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Änderung des FinfraG soll eine neue Strafnorm betreffend die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung eines wahren und vollständigen Angebotsprospekts oder einer wahren und vollständigen Voranmeldung geschaffen werden. Mit der neuen Strafnorm soll eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden. Der Regierungsrat stimmt der geplanten Änderung zu.

Er hat in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass die Gesetzesänderung nach Auffassung der Kommission keine Auswirkungen auf die Kantone bzw. den Kanton Bern haben wird.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme seiner Haltung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häslar
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatschreiber

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrats
Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 30. August 2022

Vernehmlassung

zur Parlamentarischen Initiative 18.489 «Finanzmarktinfrastukturgesetz: Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten»

Sehr geehrter Herr Präsident

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Finanzmarktinfrastukturgesetzes soll eine neue Strafnorm geschaffen werden, damit die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung eines wahren und vollständigen Angebotsprospekts oder einer wahren und vollständigen Voranmeldung geahndet werden kann. Die neue Strafbestimmung soll eine Asymmetrie im Übernahmerecht beseitigen und eine Strafbarkeitslücke schliessen. Diesem gesetzgeberischen Ziel stimmen wir zu. Zugleich nehmen wir zur Kenntnis, dass die Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf die Kantone haben wird.

Freundliche Grüsse


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 30. August 2022

Regierungsratsbeschluss vom 30. August 2022

Vernehmlassung zur Pa. Iv. Vogt 18.489, Finanzmarktinfrastrukturgesetz, Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 gibt die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) den Kantonsregierungen mit Frist bis 8. September 2022 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Pa. Iv. Vogt 18.489. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Es sind keine Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten. Wir haben keine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Secrétariat d'État aux questions financières
internationales
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 23 août 2022

2022-920

Loi sur l'infrastructure des marchés financiers Sanctions en cas d'indications fausses ou incomplètes dans les offres publiques d'achat

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de l'occasion qui nous est offerte de prendre position sur le projet de modification de la loi sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF).

Le Conseil d'Etat a pris connaissance avec intérêt du projet de révision qui vise à créer une nouvelle infraction pénale pour la violation de l'obligation de publier un prospectus ou une annonce préalable de l'offre contenant des informations exactes et complètes. Il est favorable à cette modification, qui corrige l'asymétrie actuelle en ce qui concerne les dispositions pénales liées au droit des offres publiques d'acquisition.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et la Promotion économique du canton de Fribourg ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 7 septembre 2022

Le Conseil d'Etat

3704-2022

Commission de l'économie et des
redevances du Conseil national
Monsieur Leo Müller
Président
Bundesgasse 3
3003 Berne

**Concerne : avant-projet de modification de la loi sur l'infrastructure des marchés
financiers (LIMF)**

Monsieur le Président,

Votre courrier du 16 mai 2022, concernant la consultation sur l'avant-projet de modification de la loi sur l'infrastructure des marchés financiers, nous est bien parvenu et son contenu a retenu notre meilleure attention.

La modification proposée, qui fait l'objet d'un nouvel article 152a dans la LIMF, vise à combler une lacune pénale dans le cadre des offres publiques d'acquisition (OPA) en instaurant une nouvelle infraction – sous la forme d'une contravention – en cas de violation de l'obligation de l'offrant de publier un prospectus ou une annonce préalable de l'offre contenant des indications exactes et complètes. La nouvelle disposition est conçue en miroir de la disposition pénale concernant les indications fausses ou incomplètes dans la prise de position de la société visée (art. 153 LIMF).

Notre Conseil estime qu'il est difficilement justifiable d'avoir un traitement différencié entre les deux parties prenantes d'une OPA, comme cela apparaît dans le texte actuel de la LIMF, et soutient par conséquent l'objectif de symétrie visé par l'avant-projet de modification. Par ailleurs, nous considérons indispensable d'introduire une disposition spécifique dans la LIMF, car elle permet de garantir une sécurité juridique à toutes les parties prenantes.

Ainsi, notre Conseil soutient l'avant-projet de modification de la LIMF soumis à consultation, qui n'appelle aucun commentaire particulier de notre part.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre haute considération.

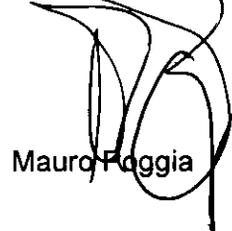
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La Chancelière :



Michele Righetti

Le Président :



Mauro Poggia

Copie à : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
3003 Bern

Glarus, 6. September 2022
Unsere Ref: 2022-120

Vernehmlassung i. S. 18.489 n Pa. Iv. Vogt. Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind und keine Bemerkungen bzw. Ergänzungen anzubringen haben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- vernehmlassungen@sif.admin.ch

De : [Lanz Matthias](#)
A : [_SIF-Vernehmlassungen](#)
Cc : [Galliard Patrik](#); [Brasser Urs](#); [Pesenti Amos](#)
Objet : AW: Vernehmlassung WAK-N: Einladung zur Stellungnahme
Date : vendredi, 3 juin 2022 09:29:49

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung.

Der Kanton Graubünden verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage.

Freundliche Grüsse

Matthias Lanz

Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden (DFG)

Departament da finanzas e vischnancas (DFV)

Dipartimento delle finanze e dei comuni (DFC)

Matthias Lanz

Juristischer Mitarbeiter, Dr. iur., LL.M.

Reichsgasse 35, 7001 Chur

Tel. 081 257 32 19

matthias.lanz@dfg.gr.ch

www.dfg.gr.ch

Von: Amstutz Mirjam PARL INT <mirjam.amstutz@parl.admin.ch>

Gesendet: Montag, 16. Mai 2022 11:28

An: staatskanzlei@sk.zh.ch; info.regierungsrat@be.ch; staatskanzlei@lu.ch; ds.la@ur.ch; stk@sz.ch; staatskanzlei@ow.ch; staatskanzlei@nw.ch; staatskanzlei@gl.ch; info@zg.ch; chancellerie@fr.ch; kanzlei@sk.so.ch; staatskanzlei@bs.ch; LKA-RRBs@bl.ch; staatskanzlei@ktsh.ch; Kantonskanzlei@ar.ch; info@rk.ai.ch; info.sk@sg.ch; Post an Regierung/Standeskanzlei <Info@gr.ch>; staatskanzlei@ag.ch; staatskanzlei@tg.ch; can-scds@ti.ch; info.chancellerie@vd.ch; Chancellerie@admin.vs.ch; Secretariat.chancellerie@ne.ch; service-adm.ce@etat.ge.ch; chancellerie@jura.ch; Mail <mail@kdk.ch>

Cc: _PARL_Info_WAK.CER <wak.cer@parl.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung WAK-N: Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten anbei das Schreiben von WAK-N Präsident Leo Müller zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Schliessung einer Strafbarkeitslücke im FinfraG. Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum 08.09.2022 an folgende Email-Adresse zuzustellen:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Freundliche Grüsse

Mesdames, Messieurs,

Vous trouverez ci-joint la lettre du président de la CER-N Leo Müller relative à l'ouverture de la

procédure de consultation concernant le comblement d'une lacune pénale dans la LIMF. La procédure de consultation se déroule par voie électronique. Nous vous invitons à envoyer vos avis jusqu'au 08.09.2022 à l'adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Gentili Signore e Signori,

in allegato vi trasmettiamo la lettera del presidente della CET-N Leo Müller per l'avvio della procedura di consultazione concernente colmare una lacuna relativa alla responsabilità penale nella LInFi. La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. Vi preghiamo di inviarci i vostri pareri entro il 08.09.2022 al seguente indirizzo di posta elettronica: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vogliate gradire, stimate Signore e stimati Signori, i nostri migliori saluti.

Mirjam Amstutz

Hochschulpraktikantin
Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben
Parlamentsdienste, CH-3003 Bern

Tel: +41 58 322 91 31
wak.cer@parl.admin.ch <http://www.parlament.ch>



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidg. Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 30. August 2022

Protokoll-Nr.: 967

Änderung des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten)

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der Änderung des Finanzinfrastrukturgesetzes einverstanden ist.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Conseil national
Commission de l'économie et des redevances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Loi sur l'infrastructure des marchés financiers. Sanctions en cas d'indications fausses ou incomplètes dans les offres publiques d'achat

Monsieur le président,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir consulté, dans votre courrier du 16 mai 2022, pour l'avant-projet de modification de la loi sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF).

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés par notre administration et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Nous sommes favorable à la proposition de modification de la loi sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF) visant à créer une nouvelle infraction pénale pour la violation de l'obligation de publier un prospectus ou une annonce préalable de l'offre contenant des informations exactes et complètes.

Cette adaptation corrige l'asymétrie relevée dans le droit des offres publiques d'achat et comble une lacune pénale.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente et vous prions de croire, Monsieur le président, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 17 août 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für
Wirtschaft und Abgaben
Kommissionpräsident Leo Müller
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 23. August 2022

**Parl. Initiative 18.489 Vogt. Finanzmarktinfrastukturgesetz, Bestrafung im Fall von un-
wahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten. Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 laden Sie die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zur Parl. Initiative 18.489 Vogt: Finanzmarktinfrastukturgesetz, Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten, ein. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Mit der geplanten Änderung des Finanzmarktinfrastukturgesetzes soll eine neue Strafnorm betreffend die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung eines wahren und vollständigen Angebotsprospekts oder einer wahren und vollständigen Voranmeldung geschaffen werden. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden sieht den Handlungsbedarf und unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Finanzmarktinfrastukturgesetzes.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Joe Christen
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@sif.admin.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 6. September 2022

Stellungnahme:
18.489 Parlamentarische Initiative Vogt: Finanzmarktinfrastukturgesetz, Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) zukommen lassen.

Mit der Vorlage zur Änderung des FinfraG (Art. 152a) soll eine Asymmetrie im Übernahmerecht beseitigt und die Strafbarkeitslücke geschlossen werden. Wir sehen den Handlungsbedarf und unterstützen die vorgeschlagene Revision. Wir haben keine weiteren Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Cornelia Kaufmann-Hurschler
Regierungsrätin

Kopie an:
- Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 22. August 2022

18.489 n Pa.Iv. Vogt. Finanzmarktinfrastukturgesetz. Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 18.489 «Finanzmarktinfrastukturgesetz. Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten» mittels Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (SR 958.1) ein. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit dem vorgeschlagenen Vorentwurf gemäss Vorlage einverstanden sind.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
3003 Bern

per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 30. August 2022

**Vernehmlassung Nationalrat (Kommission für Wirtschaft und Abgaben) betreffend 18.489
Parlamentarische Initiative Vogt; Finanzmarktinfrastukturgesetz, Bestrafung im Fall von
unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen Nationalrätinnen
Sehr geehrte Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen danken. Mit der Vorlage zur Änderung des FinfraG soll eine Asymmetrie im Übernahmerecht beseitigt und eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden. Der Regierungsrat stimmt der geplanten Änderung zu.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Finanzdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Regierungsrat

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrates
Parlamentsgebäude
3003 Bern

1. September 2022

Vernehmlassung zu 18.489 n Pa. Iv. Vogt. Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 haben Sie uns 18.489 n Pa. Iv. Vogt. Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir unterstützen die Parlamentarische Initiative und stimmen einer entsprechenden Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes zu. Diese ist sachgerecht und füllt eine bestehende Strafbarkeitslücke, indem bei Annahme der parl. Initiative Anbieter und Zielgesellschaft bei unwahren Angaben strafrechtlich gleich behandelt werden.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel
Regierungsrat

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Nationalrat
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 23. August 2022

Vernehmlassung PI Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel zur Vernehmlassung bis 8. September 2022 unterbreitet.

Der Regierungsrat anerkennt den Handlungsbedarf und unterstützt deshalb die mit der parlamentarischen Initiative vorgeschlagene Revision. Mit der neuen Strafnorm wird die Asymmetrie bei den Strafbestimmungen für die Anbieter und die Zielgesellschaft eliminiert sowie die freie Entscheidung des Aktionariats basierend auf vollständigen und korrekten Informationen gewährleistet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Kommissionspräsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates
Herr Leo Müller
Kommissionspräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 16. August 2022

467

**18.489 n Pa. Iv. Vogt. Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Bestrafung im Fall von un-
wahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung
des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Ef-
fekten- und Derivatehandel (FinfraG; SR 958.1). Wir unterstützen die Revision.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Consultazione “Legge federale sulle infrastrutture del mercato finanziario. Pena nel caso di indicazioni inveritiere o incomplete nelle offerte pubbliche di acquisto”

Onorevole Consigliere federale,

desideriamo innanzitutto ringraziarla per averci coinvolto nella procedura di consultazione a margine e, nel merito del presente progetto di modifica della legge (LInFi) al fine di creare una nuova disposizione penale relativa alla violazione dell'obbligo di pubblicare un prospetto o un annuncio d'offerta veritiero e completo, analogamente a quanto stabilito per le offerte pubbliche di acquisto delle società bersaglio, le comunichiamo di non avere particolari osservazioni.

Voglia gradire, onorevole Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

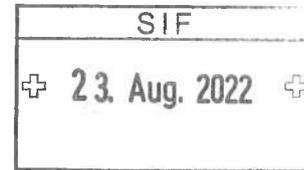
Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento finanze ed economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione delle finanze (dfe-sf@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3011 Bern



Altdorf, 18. August 2022

18.489 n Pa. Iv. Vogt. Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Mai 2022 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivat Handel (FinfraG) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mangels Betroffenheit des Kantons verzichtet der Regierungsrat auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Finanzdirektion
Direktionssekretariat



Rolf Müller, Generalsekretär

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Conseil national
Commission de l'économie et des
redevances
Secrétariat d'Etat aux questions
financières internationales
3003 Berne

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Réf. : 22_COU_4734

Lausanne, le 31 août 2022

Consultation fédérale (CE) 18.489 n lv. pa. Vogt. Loi sur l'infrastructure des marchés financiers. Sanctions en cas d'indications fausses ou incomplètes dans les offres publiques d'achat

Madame, Monsieur,

A la suite de votre courrier du 16 mai 2022 concernant la consultation susmentionnée, le Gouvernement vaudois vous informe qu'il se prononce favorablement sur le projet de loi proposé et qu'il n'a pas de remarque particulière à émettre pour le surplus.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Copies

- Office des affaires extérieures
- Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine (DEIEP)



P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Conseil national
Commission de l'économie et
des redevances
Monsieur Leo Müller
Président
3003 Berne



Notre réf. SJAE

Date 10 août 2022

18.489 n Iv. Pa. Vogt. Loi sur l'infrastructure des marchés financiers. Sanctions en cas d'indications fausses ou incomplètes dans les offres publiques d'achat – Procédure de consultation

Monsieur le Président,

En réponse à la procédure de consultation susmentionnée, le Conseil d'Etat valaisan a l'honneur de prendre position comme suit.

Cet avant-projet de modification visant à combler une lacune pénale n'entraînera aucune conséquence pour les cantons et les communes au vu de la répartition des compétences en la matière. Dès lors, le Conseil d'Etat prend acte de la volonté exprimée par votre Commission, tout en indiquant n'avoir aucune remarque à formuler au sujet de l'avant-projet.

En vous remerciant de votre attention et de la possibilité offerte de nous déterminer, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président

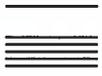
Roberto Schmidt



Le Chancelier

Philipp Spörri

Copie à par courriel à vernehmlassungen@sif.admin.ch



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
vernehmlassungen@sif.admin.ch

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 26. August 2022

**Betreff Vernehmlassung 18.489 n Pa. Iv. Vogt. Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Müller

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 8. September 2022 eingeladen.

Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene neue Strafbestimmung (nArt. 152a FinfraG) betreffend die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung eines wahren und vollständigen Angebotsprospekts oder einer wahren und vollständigen Voranmeldung. Dadurch wird eine Asymmetrie im Übernahmerecht beseitigt und eine Strafbarkeitslücke geschlossen. Gemäss geltendem FinfraG gilt die Strafandrohung nur für die Zielgesellschaft, nicht jedoch für den Anbieter. Dies erscheint stossend. Wahre und vollständige Angaben in einem Angebotsprospekt oder einer Voranmeldung sind für die Aktionäre der Zielgesellschaft ebenso wichtig, wie wahre und vollständige Angaben in der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Seite 2/2

Beilage:

Kopie per E-Mail an:

- Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (vernehmlassungen@sif.admin.ch) im Word-Format
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion ([pp](#))
- *Obergericht*
- *Zuger Mitglieder der Bundesversammlung*



Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
3003 Bern

13. Juli 2022 (RRB Nr. 1033/2022)

Finanzmarktinfrastrukturgesetz, Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG, SR 958.1) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Mit der Vorlage zur Änderung des FinfraG soll eine Asymmetrie im Übernahmerecht beseitigt und eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden. Wir haben keine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 6. September 2022

Vernehmlassung: Schliessung einer Strafbarkeitslücke im Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Schweiz verfügt über einen starken Finanzplatz. International für seine Stabilität und Exzellenz bekannt, ist dieser auch Quelle unseres Wohlstandes. Damit kommt dem Finanzplatz allerdings auch eine besondere Verantwortung gegenüber den einzelnen Anlegerinnen und Anlegern sowie auch der gesamten Schweizer Volkswirtschaft zu. Um diese zu sichern, braucht es klare und transparente Regeln. Deswegen begrüsst Die Mitte die vorliegende Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG).

Neu sollen Anbieter über öffentliche Kaufangebote in Bezug auf Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Schweizer Börse kotiert sind (sog. Zielgesellschaften), bestraft werden können, wenn sie unwahre oder unvollständige Angaben im Angebotsprospekt oder in der Voranmeldung des Angebots machen. Bisher ist dies nicht möglich. Heute kann in einem öffentlichen Übernahmeverfahren nur die Zielgesellschaft bestraft werden, wenn sie in der Stellungnahme zum Kaufangebot unwahre oder unvollständige Angaben macht.

Vor diesem Hintergrund unterstützt Die Mitte die Vorlage klar. So lässt sich die heute bestehende Asymmetrie mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage beseitigen und die damit einhergehende Strafbarkeitslücke schliessen. Zudem führt diese Vorlage aus Sicht der Mitte zu mehr Transparenz auf dem Finanzmarkt und gewährleistet eine bessere und sichere Entscheidungsgrundlage für mögliche Käuferinnen und Käufer.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK
3003 Bern

Bern, 12.09.2022 / CW
VL FinfraG

Per Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schliessung einer Strafbarkeitslücke im Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die von der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) ausgearbeitete Gesetzesänderung. Aktuell werden die Strafbestimmungen für den Anbieter und die Zielgesellschaft im geltenden Übernahmerecht uneinheitlich geregelt. So können die Organe der Zielgesellschaft sich strafbar machen, wenn sie in der Stellungnahme zum öffentlichen Kaufangebot an ihre Aktionäre unwahre oder unvollständige Angaben machen. Hingegen wird die Verletzung der Bestimmungen über den Inhalt des Angebotsprospekts und der Voranmeldung durch den Anbieter durch das FinfraG nicht unter Strafe gestellt. Diese Asymmetrie bzw. Strafbarkeitslücke soll mit vorliegender Änderung des FinfraG behoben werden und zur Gleichbehandlung beider Vertragsparteien führen. Die FDP befürwortet insbesondere, dass eine einheitliche Regelung vorgeschlagen wurde, wonach dieselben Regelverstösse dieselben Sanktionen erfordern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



Kommission für Wirtschaft
und Abgaben (WAK-N)
Herrn Leo Müller
Kommissionspräsident
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 8. September 2022

**Vernehmlassung 18.489 n Pa. Iv. Vogt. Finanzmarktinfrastrukturgesetz.
Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in
öffentlichen Kaufangeboten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Schweiz begrüsst die Schliessung einer Strafbarkeitslücke im Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG). Gemäss geltendem Gesetz wird die Zielgesellschaft in einem öffentlichen Übernahmeverfahren mit Busse bestraft, wenn sie in der Stellungnahme zum öffentlichen Kaufangebot unwahre oder unvollständige Angaben macht (Art. 153 Abs. 1 Bst. b FinfraG). Hingegen enthält das FinfraG keine Strafbestimmung für den Fall, dass der Anbieter im Angebotsprospekt oder der Voranmeldung des Angebots unwahre oder unvollständige Angaben macht. Dies ist stossend. Wahre und vollständige Angaben in einem Angebotsprospekt oder einer Voranmeldung sind für die Aktionär:innen der Zielgesellschaft ebenso wichtig, wie wahre und vollständige Angaben in der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft. Aus diesem Grund begrüssen wir die neue als Übertretung ausgestaltete Strafnorm im FinfraG sowie die entsprechende Strafandrohung.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
Nationalrat Leo Müller
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 8. September 2022

Parlamentarische Initiative

Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die unnötige Vorlage ab und folgt der ursprünglichen Argumentation der Mehrheit der WAK-NR (keine Folge geben). Bereits heute prüft die Übernahmekommission bei Übernahmen den Angebotsprospekt und weist auf Missstände hin. Deshalb drängt sich keiner neuer Straftatbestand auf.

Die Einführung neuer Straftatbestände muss einen konkreten Mehrwert für die Gesellschaft schaffen, indem der Schutz der Letzteren vor kriminellen Machenschaften verbessert wird. Es drohen mit der Umsetzung der Vorlage erstens eine zunehmende Bürokratisierung des Strafrechts und zweitens eine wahrgenommene Trivialisierung aller Straftatbestände durch die Ergänzung unnötiger Gesetzesartikel. Da die Übernahmekommission bereits heute die Angebotsprospekte überprüft und Missstände aufzeigt, wirkt sich dies auf den Anbieter prophylaktisch aus. Den Aktionären gegenüber sind die Anbieter auf «Goodwill» angewiesen, um die Übernahme erfolgreich abzuschliessen. Die Anbieter haben deshalb ein grosses Interesse vollständige und korrekte Informationen zur Übernahme zu veröffentlichen.

Aus diesen Gründen lehnt die SVP die Vorlage ab und unterstützt die ursprüngliche Argumentation der WAK-NR (keine Folge geben).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa
Ständerat



Peter Keller
Nationalrat

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

7. September 2022

Stellungnahme zur Schliessung einer Strafbarkeitslücke im FinfraG (18.489 N PA. IV. VOGT / Finanzmarktinfrastrukturgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir gestützt auf den Input unserer Mitglieder zu der am 16. Mai 2022 eröffneten Vernehmlassung des Eidgenössischen Parlaments zur Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) Stellung.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll eine neue Strafnorm betreffend die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung eines wahren und vollständigen Angebotsprospekts oder einer wahren und vollständigen Voranmeldung geschaffen werden.

Aus Sicht von economiesuisse

- 1) besteht aktuell und im Lichte des laufenden FinfraG-Reviews weder Dringlichkeit noch Notwendigkeit, einzelne FinfraG-Bestimmungen vorzuziehen;
- 2) darf das Verfahrensprinzip des Strafrechts als ultima ratio nicht verletzt werden.

Zurzeit läuft unseres Wissens eine verwaltungsinterne Überprüfung des FinfraG insgesamt (FinfraG-Review). Dabei sollen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des FinfraG berücksichtigt und gegebenenfalls Anpassungen vorgeschlagen werden. Aus Sicht Dachverband besteht daher aktuell keine Notwendigkeit, einzelne FinfraG-Bestimmungen vorzuziehen (vgl. Ziff. 1). In jedem Fall dürfen nicht ohne Not noch weitere Fahrlässigkeitsdelikte geschaffen werden; es ist das strafrechtliche Verfahrensprinzip der ultima ratio zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 2).

1 Keine Notwendigkeit einer vorgezogenen Behandlung einzelner FinfraG-Bestimmungen

Nach den uns vorliegenden Informationen wird das FinfraG und seine Praxistauglichkeit aktuell gerade verwaltungsintern überprüft. Sollte sich dabei Anpassungsbedarf am Gesetzestext ergeben, ist zu erwarten, dass der Bundesrat eine Vorlage in die Vernehmlassung bringt. Es ist nicht ersichtlich, wieso nun eine einzelne Bestimmung wie Art. 152a VE-FinfraG ausgesondert und separat angepasst werden soll. Selbst wenn man zum Schluss kommen sollte, dass in Bezug auf die obengenannte Strafnorm tatsächlich Handlungsbedarf besteht, so kann dies anlässlich einer ordentlichen Revision und im Lichte der dort angepeilten Änderungen gesamthaft behandelt werden. Es macht keinen Sinn, eine einzelne Norm herauszupicken und der Revision vorzuziehen. Wir erkennen diesbezüglich keine Dringlichkeit, die dies rechtfertigen würde. Schliesslich sollten auch nicht im Vorfeld bereits anhand von isolierten

Problemen Präjudizien geschaffen werden, welche die angestrebte Revision insgesamt bereits beeinflussen könnten.

2 Keine unangemessene Ausweitung von Fahrlässigkeitsdelikten: Strafrecht soll ultima ratio bleiben

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 152 VE-FinfraG würde eine neue Strafnorm betreffend die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung eines wahren und vollständigen Angebotsprospekts oder einer wahren und vollständigen Voranmeldung geschaffen werden. Das FinfraG enthält zwar noch keine Strafbestimmung für den Fall, dass der Anbieter im Angebotsprospekt oder der Voranmeldung des Angebots unwahre oder unvollständige Angaben macht. Insofern sind die entsprechenden Überlegungen grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings wird zur Beseitigung der Strafbarkeitslücke am falschen Ort – nämlich am bereits bestehenden aber leider in der Praxis konkrete Anwendungsprobleme generierenden Art. 153 FinfraG – angeknüpft. Damit würde auch in diesem Fall eine fahrlässige Tatbegehung sanktioniert. Das wäre beim neuen Art. 152a FinfraG genau so wenig gerechtfertigt, wie das beim bestehenden Art. 153 FinfraG bereits der Fall ist (vgl. auch Stellungnahme unseres Mitglieds SBVg vom 6. September 2022).

Sollten die Strafbarkeitsbestimmungen des FinfraG ausgeweitet werden, so müsste dies im Rahmen des regulären FinfraG-Review erfolgen. Auf alle Fälle hätte sich die Bestimmung auf die vorsätzliche Tatbegehung zu beschränken. Sowohl für Art. 152a neu und Art. 153 FinfraG müsste die fahrlässige Begehung des Deliktes ausgeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
Herr Leo Müller
Kommissionspräsident
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 7. September 2022

18.489 n Pa. Iv. Vogt. Finanzmarktinfrastukturgesetz. Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten: Vernehmlassung

Sehr geehrter Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die vorgelegte Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivat Handel (FinfraG). Der ergänzende Artikel 152a beseitigt eine Asymmetrie im Übernahmerecht und schliesst eine Strafbarkeitslücke. Die Arbeitnehmenden werden von dieser Reform nicht tangiert.

Wir befürworten eine rasche Umsetzung der Vorlage. Ein Zuwarten auf den Evaluationsbericht des EFD und der damit einhergehenden Anpassung des FinfraG empfindet der SGB nicht als nötig.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Per Email
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 1. September 2022 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Pa. Iv. 18.489 Vogt – Schliessung einer Strafbarkeitslücke im Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finfrag)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv stimmt der parlamentarischen Initiative zu. Während der sgv generell zurückhaltend bei der Einführung neuer Straftatbestände ist, sieht er diesen als gerechtfertigt an. Es handelt sich um eine echte Lücke im Finfrag. Diese Lücke entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, so wie er bei der Einführung des Finfrag zum Ausdruck kam.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Commission de l'économie et des redevances
3003 Berne
Secrétariat d'Etat aux questions financières
internationales

Courriel : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Berne, le 7.09.2022

**18.489 n lv. a Vogt Loi sur l'infrastructure des marchés financiers Sanctions en cas
d'indications fausses ou incomplètes dans les offres publiques d'achat Consultation**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir.

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, soutient la modification de loi proposée, visant à créer une nouvelle infraction pénale pour la violation de l'obligation de publier un prospectus ou une annonce préalable de l'offre contenant des informations exactes et complètes. Nous sommes d'accord à ce que les peines soient définies par analogie avec celles encourues en cas de fourniture d'indications fausses ou incomplètes dans la prise de position sur l'offre publique d'acquisition de la société visée. Travail.Suisse est satisfait que le projet corrige l'asymétrie dans le droit des offres publiques d'acquisition et comble une lacune pénale.

Pour Travail.Suisse, il est illogique qu'il n'y ait aucune disposition pénale s'appliquant dans le cas où l'offrant fournirait des indications fausses ou incomplètes. En effet, pour les actionnaires de la société visée, la présence d'indications exactes et complètes dans le prospectus ou l'annonce préalable de l'offre est tout aussi importante que la présence de telles indications dans la prise de position du conseil d'administration de cette société. Nous sommes d'accord avec les montants prévus de la contravention allant jusqu'à 500 000 francs au plus en cas d'agissement intentionnel et de 150 000 francs au plus en cas de négligence.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Travail.Suisse



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du
dossier politique financière

Für Sie zuständig:
Cécile Kessler
cecile.kessler@raiffeisen.ch

Vernehmlassung Schliessung einer Strafbarkeitslücke im Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)

7.09.2022

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 16. Mai 2022 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu nehmen zur Pa. Iv. Vogt18.489 (Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG). Bestrafung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten). Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt zur Vorlage:

Allgemeine Bemerkungen

Das Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) enthält keine Strafbestimmung im Falle von unwahren oder unvollständigen Angaben in Angebotsprospekten oder der Voranmeldung des Angebots. Mit vorliegender Gesetzesänderung soll diese Strafbarkeitslücke geschlossen werden: Die Vorlage will eine neue Strafnorm betreffend die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung eines wahren und vollständigen Angebotsprospekts oder einer wahren und vollständigen Voranmeldung schaffen, welche analog zur Strafandrohung im Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in der Stellungnahme zum öffentlichen Kaufangebot der Zielgesellschaft ausgestaltet werden soll.

Das Anliegen der Schliessung der geschilderten Strafbarkeitslücke ist grundsätzlich nachvollziehbar. Wir äussern jedoch unser Erstaunen über den nun formell eingeschlagenen Weg. Die Sinnhaftigkeit der Vorlage dieses einzigen Punktes in eine eigene Vernehmlassung war bereits in den parlamentarischen Beratungen umstritten. Unter anderem wurde dies damit begründet, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Übernahmerecht in seiner Gesamtheit im Rahmen der anstehenden Evaluation des FinfraG prüfen werde. Aus Sicht Raiffeisen wäre dieses Vorgehen unter Effizienzaspekten sowie zur Eindämmung der Regulierungsflut sachgerechter gewesen, zumal die zeitliche Dringlichkeit des vorliegenden Regulierungsanliegens nicht ersichtlich ist und es sich um eine Übertretung – mithin keinen gravierenden Tatbestand - handelt. Im Erläuterungsbericht wird schliesslich nicht näher ausgeführt, wie viele Fälle in der Praxis von fehlbarem strafrechtlich relevantem Verhalten mutmasslich bestehen. Bereits heute können im Einzelfall gemäss Erläuterungsbericht unwahre oder unvollständige Angaben im Angebotsprospekt oder in der Voranmeldung allgemein-strafrechtliche Tatbestände erfüllen. Wir regen in zeitlicher Hinsicht nochmals an, das Übernahmerecht in seiner Gesamtheit im Rahmen der anstehenden Evaluation des FinfraG zu prüfen, um eine Gesamtschau zu ermöglichen.

Fahrlässige Tatbegehung sollte nicht strafbar sein:

Bestraft mit Busse bis zu 150'000 Franken wird auch, wer fahrlässig handelt.

Wir halten es nicht für sachgerecht, die fahrlässige Begehung dieser Straftat miteinzubeziehen, zumal auch Mitarbeitende davon betroffen sein könnten. In erster Linie soll vorsätzliches Handeln unter Strafe gestellt werden, um die Lauterkeit des Finanzplatzes zu gewährleisten. Die strafrechtlich relevante Unterstellung der fahrlässigen Begehung der Pflichtverletzung durch den Anbieter (wie auch der Verantwortlichen der Zielgesellschaft) erachten wir als nicht zielführend.

Das Strafrecht soll Ultima Ratio sein und eine Pflichtverletzung sollte nur dann unter Strafe gestellt werden, wenn sie als strafwürdig erachtet wird, was bei fahrlässiger Begehung dieser Straftat unseres Erachtens nicht zutrifft.

Prüfung des gänzlichen Ausschlusses der Finanzinstitute von der Strafbarkeit

Vielmehr sollte in die Überlegungen miteinbezogen werden, Finanzinstitute gänzlich von der Strafbarkeit auszuschliessen, wie dies auch bei Art. 92 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) der Fall ist. Dieser sieht vor, dass die Strafbestimmungen des FIDLEG für nach Artikel 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) Beaufsichtigte und für Personen, die für sie tätig sind, keine Gültigkeit haben. Analoges sollte hinsichtlich der Strafbestimmungen im FinfraG gelten. Die Finma verfügt bei beaufsichtigten Finanzinstituten über aufsichtsrechtliche Eingriffsmöglichkeiten und die entsprechende Disziplinargewalt. Dies erscheint ausreichend, um dem Anliegen der Vernehmlassungsvorlage Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass unwahre oder unvollständige Angaben in öffentlichen Kaufangeboten unter Wahrung der gebührenden Sorgfalt vermieden werden. Das Strafrecht soll «ultima ratio» sein.

Wir bedanken uns abschliessend für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Christian Hofer
Leiter Nachhaltigkeit, Politik & Genossenschaft
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Christian Bopp
Leiter Regulatory Affairs
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 8. September 2022

Vernehmlassung Schliessung einer Strafbarkeitslücke im Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Markverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) – Stellungnahme SwissHoldings

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur titelerwähnten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Die Vorlage will eine neue, als Übertretung ausgestaltete Strafnorm bei Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung eines wahren und vollständigen Angebotsprospekts oder einer wahren und vollständigen Voranmeldung schaffen. Sie soll spiegelbildlich zur Strafnorm bei unwahren oder unvollständigen Angaben in der Stellungnahme der Zielgesellschaft ausgestaltet werden (Art. 153 FinfraG).

Das FinfraG wird derzeit einer Evaluation unterzogen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb vor Veröffentlichung des Evaluationsberichts des Finanzdepartements eine einzelne Bestimmung vorgezogen und gesondert angepasst werden soll. Sollte ein allfälliger Handlungsbedarf evaluiert werden, ist zu erwarten, dass der Bundesrat eine Vorlage zur ordentlichen Revision des FinfraG in die Vernehmlassung bringt. Wir erkennen daher weder eine Dringlichkeit noch Notwendigkeit, eine einzelne Bestimmung der Revision vorzuziehen.

Ferner würde mit der vorgeschlagenen Strafnorm auch Fahrlässigkeit strafbewehrt. Das wäre – wie beim geltenden Art. 153 FinfraG – weder zweckmässig noch gerechtfertigt. Sollten die Strafnormen des FinfraG ausgeweitet werden, müsste dies im Rahmen der ordentlichen Revision erfolgen. Die Strafbarkeit wäre zwingend auch für Art. 153 FinfraG auf vorsätzliche Tatbegehung zu beschränken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Erläuterungen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Silvan Zemp
Fachreferent Recht



Conseil national
Commission de l'économie et des
redevances CER-N
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Paudex, le 9 août 2022
SHR/MIS

**Consultation fédérale – loi fédérale sur les infrastructures des marchés financiers –
18.489 n Iv. Pa Vogt**

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

I. Contexte et projet

Le 14 décembre 2018, le conseiller national Hans-Ueli Vogt a déposé l'initiative parlementaire 18.489 «Loi sur l'infrastructure des marchés financiers. Sanctions en cas d'indications fausses ou incomplètes dans les offres publiques d'achat», qui vise à compléter les dispositions pénales de la loi du 19 juin 2015 sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF) de telle sorte que les indications fausses ou incomplètes figurant dans un prospectus d'offre ou dans l'annonce d'une offre avant sa publication puissent être punies d'une amende. Dans le cadre de ses travaux, La Commission de l'économie et des redevances du Conseil national (CER-N) est entrée en matière sur l'avant-projet le 5 mai 2022 et a en outre décidé de mettre ce projet et le rapport explicatif en consultation.

Actuellement, le droit des offres publiques d'acquisition ne règle pas uniformément les dispositions pénales selon qu'elles s'appliquent aux offrants ou aux sociétés visées. Ainsi, selon le droit actuel, la société visée qui donne des indications fausses ou incomplètes dans la prise de position sur une offre publique d'acquisition est punie d'une amende (art. 153 al. 1 LIMF). Il n'y a en revanche aucune disposition pénale dans le cas où l'offrant fournirait des indications fausses dans le prospectus ou l'annonce préalable de l'offre. Le projet – nouvel article 152a LIMF - vise à corriger cette asymétrie en créant une nouvelle infraction pénale pour la violation de l'obligation de publier un prospectus ou une annonce préalable de l'offre contenant des informations. Les peines seraient définies par analogie avec celles encourues pour violation des obligations de la société visée (art. 153 LIMF).

L'asymétrie constatée ci-dessus n'est pas justifiée. Pour les actionnaires de la société visée, la présence d'indications exactes et complètes dans le prospectus ou l'annonce préalable de

l'offre est tout aussi importante que la présence de telles indications dans la prise de position du conseil d'administration de cette société. L'objectif est aussi de garantir aux actionnaires de la société visée qu'ils puissent prendre une décision en toute liberté, en se fondant sur des informations complètes et correctes.

II. Conclusion

Au vu de ce qui précède, nous sommes favorables à la modification de la loi fédérale sur les infrastructures des marchés financiers. Cette petite révision, qui vise à combler une lacune, corrigera l'asymétrie relevée dans les droits des offres publiques d'acquisition qui n'est pas justifiée.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos salutations distinguées.

Centre Patronal



Sandrine Hanhardt Redondo

De : [Meier Silvan WEKO](#)
A : [_SIF-Vernehmlassungen](#)
Cc : [Heinemann Andreas EXTERN](#); [Heinemann Andreas WEKO](#); [Ducrey Patrik WEKO](#); [Schaller Olivier WEKO](#); [_WEKO-Registatur](#); [Gilgen Kim WEKO](#)
Objet : AW: Vernehmlassung WAK-N: Einladung zur Stellungnahme
Date : lundi, 23 mai 2022 16:48:25

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag unseres Präsidenten bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren betreffend die Schliessung einer Strafbarkeitslücke im FinfraG. Die Wettbewerbskommission hat keine Bemerkungen dazu.

Freundliche Grüsse
Silvan Meier

Silvan Meier, Fürsprecher LL.M.
Leiter Bereich Finanzdienstleistungen

Wettbewerbskommission Sekretariat
Dienst Dienstleistungen

Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 38 82
Fax +41 58 462 20 53
silvan.meier@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

Von: Amstutz Mirjam PARL INT <mirjam.amstutz@parl.admin.ch>

Gesendet: Montag, 16. Mai 2022 11:34

An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; info@ensemble-a-gauche-ge.ch;
vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch;
lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch;
verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch;
bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch;
verband@arbeitgeber.ch; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch;
info@travailsuisse.ch; info@acsi.ch; office@bxswiss.com; info@frc.ch; info@expertsuisse.ch;
info@konsum.ch; urs.reich@six-group.com; info@konsumentenschutz.ch;
info@swissholdings.ch; _WEKO-Info <info@weko.admin.ch>

Cc: _PARL_Info_WAK.CER <wak.cer@parl.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung WAK-N: Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten anbei das Schreiben von WAK-N Präsident Leo Müller zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Schliessung einer Strafbarkeitslücke im FinfraG. Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum 08.09.2022 an folgende Email-Adresse zuzustellen:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Freundliche Grüsse

Mesdames, Messieurs,

Vous trouverez ci-joint la lettre du président de la CER-N Leo Müller relative à l'ouverture de la procédure de consultation concernant le comblement d'une lacune pénale dans la LIMF. La procédure de consultation se déroule par voie électronique. Nous vous invitons à envoyer vos avis jusqu'au 08.09.2022 à l'adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Gentili Signore e Signori,

in allegato vi trasmettiamo la lettera del presidente della CET-N Leo Müller per l'avvio della procedura di consultazione concernente colmare una lacuna relativa alla responsabilità penale nella LInFi. La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. Vi preghiamo di inviarci i vostri pareri entro il 08.09.2022 al seguente indirizzo di posta elettronica: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vogliate gradire, stimate Signore e stimati Signori, i nostri migliori saluti.

Mirjam Amstutz

Hochschulpraktikantin
Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben
Parlamentsdienste, CH-3003 Bern

Tel: +41 58 322 91 31
wak.cer@parl.admin.ch <http://www.parlament.ch>